

Ausdehnung und Gefährlichkeit des Betriebes in kürzeren oder längeren Zeiträumen, jährlich aber mindestens einmal zu befahren und zu besichtigen (§ 109 AV.). Die Berginspektionsbeamten müssen das Ergebnis ihrer Revisionen und die dabei gefundenen Mängel und Vorschriftswidrigkeiten in ein vom Bergwerksunternehmer zu haltendes Zechenbuch eintragen. Sie können bei Gefahr im Verzug auch Anordnungen unter Strafandrohung erlassen.

Die Diensttätigkeit der Berginspektionen läßt sich unter drei Hauptgruppen bringen: erstens die laufenden Revisionen der Bergwerke und die Berichterstattung hierüber, zweitens die Erörterung von Unfällen und drittens die sonstigen Aufgaben, die namentlich in der Abgabe von Gutachten an andere Verwaltungsbehörden und der Beobachtung aller für die Allgemeinheit wichtigen Vorgänge in ihrem Bezirke und die Berichterstattung hierüber an das Bergamt bestehen. Über die Aufsichtstätigkeit trifft die vom Bergamt mit Genehmigung des Finanzministeriums erlassene Dienstanweisung für die Beamten der Berginspektionen vom 26. August 1903 eingehende Anordnungen, von denen hier nur die wichtigsten angeführt werden können. Die sogen. Schlagwettergruben sind hinsichtlich ihrer Wetterwirtschaft, der Kohlenstaubgefahr, des Sicherheitsgeleuchtes und der Schießarbeit jährlich wenigstens dreimal zu prüfen; dabei sind die Wettermessungen der Gruben durch eigene Messungen der Berginspektionsbeamten zu kontrollieren. Die laufenden Revisionen haben auch Sonntags und Nachts und in der Regel unangemeldet zu erfolgen. Über das Ergebnis der Aufsichtsführung und über ihre sonstige Tätigkeit haben die Berginspektionen dem Bergamt in „Monatsberichten“ laufend zu berichten. Über wichtige Vorkommnisse sind Anzeigen unverzüglich zu erstatten. Die Berginspektionen haben auch das Bergamt in den verschiedenen anderen Geschäften seines Dienstbereiches, wie Aufstellung von Statistiken, Beschaffung von Unterlagen für den Jahresbericht usw. laufend zu unterstützen und die von ihm an sie ergehenden besonderen Aufträge auszuführen. Anträgen anderer Behörden auf Begutachtung und Auskunftserteilung haben die Berginspektionen in der Regel nur nach vorheriger Genehmigung des Bergamts zu entsprechen.

Die gewerbepolizeiliche Tätigkeit der Berginspektionen im engeren Sinne ist durch die Dienstanweisung für die Berginspektoren, die Aufsicht über die Verwendung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen, nicht minder die Aufsicht über Einhaltung der Sonn- und Festtagsruhe betreffend vom 29. Dezember 1894 geregelt. Über diese auf Grund der Reichsgewerbeordnung auszuübende Tätigkeit haben sie alljährlich einen Bericht an das Ministerium des Innern zu erstatten, der beim Bergamt durchläuft.

Unfälle, die den Tod oder die Erwerbsunfähigkeit einer Person auf mehr als dreizehn Wochen zur Folge haben können, oder die sich bei einem bergpolizeilich wichtigen Vorkommnisse zugetragen haben, sind